

## Rechtsformenvergleich

	Einzelfirma	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	GmbH	Aktiengesellschaft	Genossenschaft	Verein
eigene Rechtspersönlichkeit	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Mindestzahl der Gründer	1	2	2 Kommanitäre (=beschränkt haftende Gesellschafter) können auch juristische Personen sein	2 Gründer können juristische Personen sein	3 Gründer können juristische Personen sein	7	2
Mindestkapital	keines	keines Höhe nach Vertrag	keines Höhe nach Vertrag	20'000.–, davon mindestens 10'000.– einbezahlt	100'000.–, davon mindestens 20 % (in jedem Fall mind. 50'000.–) einbezahlt.	kein festes Grundkapital	keines
Firmenschutz	beschränkt auf den Ort des Sitzes	beschränkt auf den Ort des Sitzes	beschränkt auf den Ort des Sitzes	ganze Schweiz	ganze Schweiz	ganze Schweiz	kein Firmenschutz, sondern nur Namensschutz gemäss Art. 29 ZGB
Firmenbildung	Familienname des Inhabers mit freiwilligen Zusätzen Bsp: „Alex Müller Schreinerei“	Familienname aller Gesellschafter oder Name eines Gesellschafters mit Gesellschaftszusatz Bsp: „Müller & Huber Schreinerei“, „Müller & Co.“	Familienname eines oder mehrerer unbeschränkt haftender Gesellschafter mit Gesellschaftszusatz. Bsp: „Jost, Schwarz & Co. Schreinerei“	Familienname, Sachname oder Phantasiename. Zusatz „GmbH“ obligatorisch Bsp: „ABC GmbH“, „Müller GmbH“	Familienname obligatorischem Zusatz „AG“, Sachname oder Phantasiename Bsp: „ABC AG“	Personenname mit Zusatz „Genossenschaft“, Sachname oder Phantasiename Bsp: „Wohngenossenschaft Heuweg“	freie Wahl, Erkennbarkeit als Verein notwendig

	Einzelfirma	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	GmbH	Aktiengesellschaft	Genossenschaft	Verein
Handelsregister: Anmeldungsformalitäten	Anmeldeformular genügt	Anmeldeformular genügt	Anmeldeformular genügt	öffentliche Urkunde der Bezirksschreiberei oder eines Notars, Statuten und Anmeldung	öffentliche Urkunde der Bezirksschreiberei oder eines Notars, Statuten und Anmeldung	schriftliches Gründungsprotokoll, Statuten und Anmeldung	schriftliches Gründungsprotokoll, Statuten und Anmeldung
Entstehung	mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit	mit Abschluss des Gesellschaftervertrages	mit Abschluss des Gesellschaftervertrages	mit Eintrag ins Handelsregister	mit Eintrag ins Handelsregister	mit Eintrag ins Handelsregister	mit Gründungsversammlung und Genehmigung der Statuten
Haftung der Teilhaber/ Mitglieder	volle persönliche Haftung	persönliche und solidarische Haftung	persönliche und solidarische Haftung der Komplementäre  Haftung der Kommanditäre ist auf die eingetragene Haftungssumme begrenzt.	keine Haftung bei voll einbezahltem Stammkapital  persönliche und solidarische Haftung für das nicht einbezahlte Stammkapital aller Gesellschafter	keine Haftung bei voll einbezahltem Aktienkapital  persönliche Haftung für den nicht einbezahlten Betrag der eigenen Aktien	keine persönliche Haftung, sofern die Statuten keine solche vorsehen	Pflicht zu Beiträgen zur Deckung von Vereinsschulden, sofern die Statuten keine betragsmässige Begrenzung der Höhe der Mitgliederbeiträge enthalten
Nebenleistungs- und Nachschusspflichten				Nebenleistungs- oder Nachschusspflichten sofern in den Statuten vorgesehen	Der Aktionär muss nur seine Aktie liberieren. Die Statuten dürfen keine weiteren Pflichten des Aktionärs enthalten.	Nebenleistungs- oder Nachschusspflichten, sofern in den Statuten vorgesehen	Mitgliederbeiträge, Nachschusspflichten oder persönliche Leistungspflichten, sofern von den Statuten vorgesehen

	Einzelirma	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	GmbH	Aktiengesellschaft	Genossenschaft	Verein
Übertragung der Anteile/Mitgliedschaft	frei	Mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter	Mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter	öffentliche Urkunde der Bezirksschreiber oder eines Notars erforderlich Zustimmung von drei Vierteln der Gesellschafter, die drei Viertel des Kapitals vertreten, erforderlich (oder noch höhere Anforderungen gemäss Statuten)	frei, sofern die Statuten keine Übertragungsbeschränkungen enthalten	nicht möglich (Ausnahme: bei Bindung der Mitgliedschaft an ein Grundstück, Art. 850 OR)	nicht übertragbar, sofern Statuten dies nicht vorsehen
Konkursbetreibung	Inhaber unterliegt für alle Schulden der Konkursbetreibung	Gesellschaft und Gesellschafter unterliegen der Konkursbetreibung	Gesellschaft und unbeschränkt haftende Gesellschafter (Komplementäre) unterliegen der Konkursbetreibung	Gesellschaft und Geschäftsführer unterliegen der Konkursbetreibung	nur Gesellschaft unterliegt Konkursbetreibung	nur Genossenschaft unterliegt Konkursbetreibung	nur Verein unterliegt Konkursbetreibung
Geschäftsführung	durch Inhaber	durch Gesellschafter einzeln oder kollektiv, Bevollmächtigte möglich	durch die unbeschränkt haftenden Gesellschafter einzeln oder kollektiv, Bevollmächtigte möglich	durch Geschäftsführer	durch den von der Generalversammlung gewählten Verwaltungsrat. Verwaltungsrat kann Bevollmächtigte ernennen	durch die von der Generalversammlung gewählten Verwaltung. Verwaltung kann Bevollmächtigte ernennen	durch den von der Generalversammlung gewählten Vorstand. Vorstand kann Bevollmächtigte ernennen
Revisionsstelle	freiwillig	freiwillig	freiwillig	freiwillig, wird im Handelsregister eingetragen	obligatorisch	obligatorisch, jedoch nicht im Handelsregister eingetragen	freiwillig, wird im Handelsregister nicht eingetragen

	Einzelfirma	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	GmbH	Aktiengesellschaft	Genossenschaft	Verein
Nationalitäts-/Wohnsitzvorschriften	keine Abklärung bei der Fremdenpolizei empfehlenswert	keine Abklärung bei der Fremdenpolizei empfehlenswert	keine Abklärung bei der Fremdenpolizei empfehlenswert	Ein Geschäftsführer mit Einzelunterschrift muss Wohnsitz in der Schweiz haben (oder zwei mit Kollektivunterschrift zu zweien)	Mehrheit des Verwaltungsrats muss aus Schweizern mit Wohnsitz in der Schweiz bestehen.  Ein Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift muss Wohnsitz in der Schweiz haben (oder zwei mit Kollektivunterschrift zu zweien)	Mehrheit der Verwaltung muss aus Genossenschaf tern und aus Schweizern mit Wohnsitz in der Schweiz bestehen.  Mindestens ein schweizerisches Verwaltungsmi tglied mit Wohnsitz in der Schweiz mit Einzelunterschrift erforderlich (oder zwei mit Kollektivunterschrift zu zweien)	keine

	Einzelfirma	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	GmbH	Aktiengesellschaft	Genossenschaft	Verein
Auflösung und Löschung	Löschungsformular beim Handelsregister reicht	einfacher-schriftlicher Auflösungsbeschluss, Liquidationsverfahren, Löschanmeldung. Separate Anmeldung von Auflösung und Löschung beim Handelsregisteramt möglich. I.d.R. erfolgt die Anmeldung der Auflösung und Löschung gleichzeitig.	einfacher-schriftlicher Auflösungsbeschluss, Liquidationsverfahren, Löschanmeldung. Separate Anmeldung von Auflösung und Löschung beim Handelsregisteramt möglich. I.d.R. erfolgt die Anmeldung der Auflösung und Löschung gleichzeitig.	Auflösungsbeschluss beim Notar, Schuldenrufpublikationen im SHAB, Durchführung der Liquidation, Löschanmeldung beim Handelsregisteramt nach einem Jahr seit der Auflösung.	Auflösungsbeschluss beim Notar, Schuldenrufpublikationen im SHAB, Durchführung der Liquidation, Löschanmeldung beim Handelsregisteramt nach einem Jahr seit der Auflösung.	Auflösungsbeschluss (einfach-schriftlich), Schuldenrufpublikationen im SHAB, Durchführung der Liquidation, Löschanmeldung beim Handelsregisteramt nach einem Jahr seit der Auflösung.	Auflösungsbeschluss (einfach-schriftlich), Schuldenrufpublikationen im SHAB, Durchführung der Liquidation, Löschanmeldung beim Handelsregisteramt nach einem Jahr seit der Auflösung.  In der Handelsregisterpraxis ist es möglich, die Auflösung und Löschung gleichzeitig anzumelden.